



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 23

5. Juni

Jahrgang 2026

INHALT

Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach..... Seite 135

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Pressecker Gruppe“ für das Haushaltsjahr 2026 Seite 135

Haushaltssatzung des Marktes Presseck für das Haushaltsjahr 2026 Seite 136

Jahresabschluss der Stadtwerke Kulmbach zum 31.12.2024 Seite 136

Ortsversammlungen mit Ortssprecherinnen- bzw. Ortssprecherwahlen der Stadt Kulmbach in Kirchleus, Höferänger und Lösau..... Seite 138

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts des Marktes Wirsberg..... Seite 138

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2025 im Landkreis Kulmbach Seite 139

Bodenrichtwerte des Marktes Mainleus..... Seite 140

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf..... Seite 140

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach
30 – 0920

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach

Die Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach wurde im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nummer 6/2026 vom 26.03.2026, Seite 54, amtlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Kulmbach als Mitglied des Zweckverbandes weist gemäß § 19 der Verbandssatzung auf die Bekanntmachung hin.

Kulmbach, 21. Mai 2026
Landratsamt Kulmbach
Limmer
Regierungsdirektorin

erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der „Pressecker Gruppe“ folgende (mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 21.08.2025, AZ.: 21-941) genehmigte Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **582.643 €**
und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.040.257 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag des **Kassenkredites** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **2.100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Löschwasserpauschale wird auf 6,90 € festgesetzt und wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

BEKANNTMACHUNG

Zweckverband zur Wasserversorgung
„Pressecker Gruppe“

Haushaltssatzung des

Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Pressecker Gruppe“
(Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der Art. 40 Abs.1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I)

Markt Presseck	6,90 € x 172 (Hydranten)	=	1.186,80 €
Stadt Stadtsteinach	6,90 € x 31 (Hydranten)	=	213,90 €
(zuzügl. 7% MwSt.)			

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Presseck, 28. Mai 2026

Zweckverband „Pressecker Gruppe“

Christian Ruppert

1. Vorsitzender

Der Haushaltsplan liegt in den Diensträumen (Zi. Nr. 02; Finanzverwaltung) des Marktes Presseck, Marktplatz 8, eine Woche lang zur Einsicht aus.

Presseck, 28. Mai 2026

Markt Presseck

Christian Ruppert

Erster Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) ab Erscheinen dieser Bekanntmachung eine Woche lang in den Diensträumen (Zi. Nr. 02; Finanzverwaltung) des Marktes Presseck, Marktplatz 8, öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit gem. § 4 der Bekanntmachungsverordnung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus des Marktes Presseck, Zi.-Nr. 02 zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

Markt Presseck

Haushaltssatzung des Marktes Presseck
(Landkreis Kulmbach)
für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Markt Presseck folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.951.499 €**
und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **6.457.320 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind i.H.v. **290.000 €** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

- a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 310 v. H.
- b) für die Grundstücke (B) 240 v. H.

2. **Gewerbsteuer** 340 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **3.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach - Stadtwerke

Jahresabschluss der Stadtwerke Kulmbach zum 31.12.2024

Gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV Bay) vom 29. Mai 1987 (GVBl S. 195) BayRS 2023-7-I wird bekanntgegeben:

Der Stadtrat beschließt am 23.04.2026 die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Kulmbach zum 31.12.2024 und des Lageberichts für das Jahr 2024 wie folgt:

<u>Bilanz</u>	
Aktivseite	139.395.335,70 €
Passivseite	139.395.335,70 €

<u>Erfolgsrechnung</u>	
Betriebsertrag	84.131.238,48 €
Betriebsaufwand	82.384.437,26 €
Jahresgewinn	1.746.801,22 €

c) Vermögen 139.395.335,70 €

d) Verbindlichkeiten 93.843.223,97 €

Der Stadtrat beschließt, dass der Jahresgewinn von 1.746.801,22 € der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden soll. Der für den Bereich Versorgung enthaltene Ergebnisanteil soll für Investitionen und Tilgungsleistungen des laufenden Jahres und der Folgejahre im Bereich Versorgung eingesetzt werden.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der noch durchzuführen- den örtlichen Rechnungsprüfung.

Die mit der Abschlussprüfung nach § 25 Abs. 2 EBV Bay in Verbindung mit Art. 107 Abs. 1 GO (in der Fassung vom 22.08.1998) beauftragte Fränkische Revisions- und Treuhandgesellschaft Dr. Friedrich mbH erteilte am 12.03.2026 für den Jahresabschluss zum 31.12.2024 und den Lagebericht für das Jahr 2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Kulmbach – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2024 bis zum

31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Kulmbach für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf

der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem

Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bei den Stadtwerken Kulmbach, Hofer Straße 14, während der allgemeinen Öffnungszeiten sieben Tage öffentlich aus.

Kulmbach, 05. Juni 2026

Stadt Kulmbach

Dr. Ralf Hartnack

Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Ortsversammlungen mit Ortssprecherinnen- bzw. Ortssprecherwahlen für die Stadt Kulmbach finden wie folgt statt:

- Mo., 15.06.2026, 18 Uhr: Kirchleus mit dem Ortsteil Welzmühle im Sportheim Kirchleus
- Di., 16.06.2026, 18 Uhr: Höferänger mit den Ortsteilen Altenreuth, Biegersgut, Höfstätten, Niederndobrach, Rosengrund und Sackenreuth in der ehem. Gemeindkanzlei Höferänger
- Do., 18.06.2026, 18 Uhr: Lösau mit den Ortsteilen Einsiedel, Esbach, Holzmühle und Wehrhaus im Feuerwehrhaus Lösau

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat in seiner Sitzung am 13.05.2026 beschlossen, dass Ortssprecherinnen- bzw. Ortssprecherwahlen auch ohne Antrag stattfinden können (Art. 60a Abs. 1 Satz 2 GO).

Aufgabe dieser Ortsversammlung ist es, in geheimer Wahl eine Ortsprecherin oder einen Ortssprecher zu wählen, die/der die Interessen der Bürger gegenüber der Stadt Kulmbach vertritt. Wählen bzw. gewählt werden können nur die Gemeindeglieder, die in den vorgenannten Ortsteilen wahlberechtigt und bei der Wahl anwesend sind.

Es wird darum gebeten, dass von den Wahlberechtigten der Personalausweis oder der Reisepass mitgebracht wird.

Die Bürgerschaft von den Ortsteilen ist herzlich eingeladen.

Kulmbach, 22. Mai 2020

Stadt Kulmbach

Dr. Ralf Hartnack

Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Wirsberg

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Wirsberg erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl S. 637), folgende

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes :

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen Ersten Bürgermeister und zwölf ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 3 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Ausschuss für Bau-, Umwelt-, Wirtschaft-, Tourismus und Soziales, bestehend aus dem Vorsitzenden und 3 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 2 weiteren Gemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a-b genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister.

²Im Rechnungsprüfungsausschuss führt Herr Julian Ringsdorf, ein ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied, den Vorsitz.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig. ²Der Zweite Bürgermeister wird zu allen Ausschusssitzungen geladen.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

**Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;
Entschädigung**

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,- € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der Zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06. Mai 2020 außer Kraft.

Wirsberg, 13. Mai 2026

Markt Wirsberg

Trier

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach

21-0222 Sp

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2025

Nachstehend folgen die vom Bayerischen Landesamt für Statistik, 90725 Fürth, auf Basis des Zensus 2022 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2025.

09477000 Gemeinde	Landkreis Kulmbach	Oberfranken Einwohner insgesamt
09477117.....	Grafengehaig, M	840
09477118.....	Guttenberg.....	459
09477119.....	Harsdorf.....	942
09477121.....	Himmelkron	3 189
09477124.....	Kasendorf, M.....	2 380
09477127.....	Ködnitz.....	1 469
09477128.....	Kulmbach, GKSt	26 511
09477129.....	Kupferberg, St.....	1 033
09477135.....	Ludwigschorgast, M	941
09477136.....	Mainleus, M.....	6 378
09477138.....	Marktleugast, M	2 946
09477139.....	Marktschorgast, M.....	1 345
09477142.....	Neudrossenfeld	3 738
09477143.....	Neuenmarkt	2 954
09477148.....	Presseck, M.....	1 630
09477151.....	Rugendorf.....	929
09477156.....	Stadtsteinach, St.....	2 996
09477157.....	Thurnau, M.....	4 055
09477158.....	Trebgast	1 513
09477159.....	Untersteinach	1 721
09477163.....	Wirsberg, M.....	1 900
09477164.....	Wonsees, M	1 128
	zusammen	70 997

Kulmbach, 22. Mai 2026

Landratsamt Kulmbach

Jonas Gleich

Landrat

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
und der Verordnung über die Gutachterausschüsse,
die Kaufpreissammlungen und die
Bodenrichtwerte nach dem BauGB
(Gutachterausschussverordnung-BayGAV);
Festsetzung der Bodenrichtwerte zum 01.01.2026**

Gemäß § 196 des Baugesetzbuches hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Kulmbach die in der Bodenrichtwertliste angegebenen Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung zum Stichtag 01.01.2026 neu ermittelt und beschlossen.

Die Bodenrichtwerte für den Markt Mainleus liegen in der Zeit vom 15.06.2026 bis zum 10.07.2026 im Rathaus des Marktes Mainleus, Fritz-Hornschuch-Platz 4, Zimmer 2, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Bodenrichtwerte sind auch unter www.bodenrichtwerte.bayern.de einsehbar.

Nach Ende der Frist können Auskünfte über die Bodenrichtwerte ausschließlich bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Kulmbach abgefragt werden (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Mainleus, 28. Mai 2026
Markt Mainleus
 Robert Bosch
 Erster Bürgermeister

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf**

Die Verbandsversammlung hat in Ihrer Sitzung am 25. März 2026 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf beschlossen. Die Änderungssatzung wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nummer 6/2026 vom 13. Mai 2026, Seite 108, amtlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Kulmbach als Mitglied des Zweckverbandes weist gemäß § 23 der Verbandssatzung auf die Bekanntmachung hin.

Kulmbach 28. Mai 2026
Landratsamt Kulmbach
 Gleich
 Landrat

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg

Energie- und Klimaschutzberatung

für die Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine
des Landkreises Kulmbach



Produktneutrale telefonische oder Vor-Ort-Beratung zu den Themen:

- ✓ **Wärmepumpe**
- ✓ **Photovoltaik, Solarthermie**
- ✓ **Heizungstausch, Gebäudeenergiegesetz**
- ✓ **Förderprogramme und vieles mehr**

Die Kosten für die Beratung übernimmt der Landkreis Kulmbach.

www.landkreis-kulmbach.de

**Terminvereinbarung bei der
Energieagentur Oberfranken
Telefon 09221 / 8239-18**

Mo – Do 8 – 16 Uhr | Fr 8 – 12 Uhr

